Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/3380

31.5.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder

(COM(2023) 728 final – 2023/0413 (COD))

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 89/367/EWG des Rates zur Einsetzung eines Ständigen Forstausschusses

[COM(2023) 727 final – 2023/0410 (COD)]

(C/2024/3380)

Berichterstatter: **Florian MARIN**

Befassung	Europäisches Parlament, 26.2.2024 für COM(2023) 727 und für COM(2023) 728 Rat, 5.12.2023 für COM(2023) 727 und 22.12.2023 für COM(2023) 728
Rechtsgrundlage	Artikel 43, Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme im Arbeitsorgan	26.2.2024
Verabschiedung im Plenum	20.3.2024
Plenartagung Nr.	586
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	169/0/6

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)

1.1. begrüßt die Vorschläge der Kommission mit gewissen Vorbehalten und spricht sich für einen Waldmonitoringrahmen aus, der nachhaltig, geschlechtersensibel, sicher, kosteneffizient, praktisch handhabbar, zeitnah, dynamisch, inklusiv und partizipativ ist und eine Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis sowie eine bessere Planung ermöglicht. Der vorgeschlagene Waldmonitoringrahmen ist als statistisches Instrument und nicht als Kontrollinstrument zu sehen, denn die Waldbewirtschaftung fällt überwiegend in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten ([1]). weist darauf hin, dass laut Folgenabschätzung der Europäischen Kommission ([2]) nicht alle Interessenträger dem Gedanken einer Verordnung zustimmen und klaren Leitlinien sowie der Fortführung der bestehenden Monitoringsysteme den Vorzug geben. Dies sollte bei den nächsten Schritten des Mitentscheidungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden. Für alle erhobenen Daten muss gelten, dass bei ihrer Nutzung die Rechte und Interessen der Waldbesitzer und Forstwirte zu achten sind;

([1]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Klimagerechtigkeit“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 81 vom 2.3.2018, S. 22), Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Reflexionspapier „Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030“ (COM(2019) 22 final) (ABl. C 14 vom 15.1.2020, S. 95), und Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur“ (COM(2022) 304 final — 2022/0195 (COD)) (ABl. C 140 vom 21.4.2023, S. 46).

([2]) https://environment.ec.europa.eu/publications/proposal-regulation-forest-monitoring-framework_en

1.2. fordert eine weitere Überprüfung der Relevanz, der technischen Beschränkungen und der rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Erfassungsgrößen, einschließlich räumlicher Auflösung und Häufigkeit der Meldung, bevor die Initiative eingeleitet werden kann. In der Verordnung muss für mehr Klarheit in Bezug auf die Bestimmung, die Verwendung und die Validierung von Daten gesorgt werden, was bei künftigen sekundärrechtlichen Vorschriften berücksichtigt werden sollte;

1.3. sieht in dem vorgeschlagenen Waldmonitoringrahmen der EU ein Hilfsmittel von zentraler Bedeutung und empfiehlt dazu Folgendes:

— Das System sollte harmonisierte und interoperable Daten aus bestehenden Waldmonitoringsystemen liefern, die aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften (zu Klima, Luft, Biodiversität) und im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik bereits erhoben werden.

— Es sollten auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und der bereits bestehenden Monitoringsysteme harmonisierte gemeinsame Indikatoren entwickelt werden, die die Auswirkungen auf die Biodiversität angemessen bewerten und den Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen und die Waldbewirtschaftung möglichst gut abbilden.

— Die erhobenen Daten sollten nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden, wenn dies den Besitzern keinen Nutzen bringt.

— Für alle erhobenen Daten muss gelten, dass bei ihrer Nutzung die Rechte und Interessen der Waldbesitzer oder Forstwirte zu achten sind, und dass sie nur in aggregierter Form veröffentlicht werden.

— Der Begriff „Waldeinheit“ muss klar definiert werden.

— Bei der Erhebung der Daten, insbesondere von Ergänzungsdaten, ist in allen EU-Mitgliedstaaten darauf zu achten, dass dies mit vergleichbarer Granularität, Technologie und Häufigkeit erfolgt.

— Zusätzliche Anstrengungen bei der Datenerhebung erfordern angemessene finanzielle Ressourcen für die Mitgliedstaaten, um eine einheitliche Umsetzung zu gewährleisten;

1.4. begrüßt das Konzept langfristiger Waldpläne und empfiehlt Folgendes:

— Mitgliedstaaten der EU, die einen Nutzen aus Wäldern ziehen, werden dringend aufgefordert, einen langfristigen Waldplan aufzustellen.

— Soziale und wirtschaftliche Aspekte sollten in die Struktur der Waldpläne unter Berücksichtigung der vielfältigen Werte der Wälder und der sozialen Auswirkungen auf die vom Wald abhängigen Gruppen einbezogen werden.

— Das Partnerschaftsprinzip sollte bei der Entwicklung und Umsetzung der Pläne dahingehend berücksichtigt werden, dass die Zivilgesellschaft nach Maßgabe der Situation im jeweiligen Mitgliedstaat mit einbezogen wird.

— Gestaltung, Umsetzung und Überwachung der langfristigen Waldpläne sollten aus bestehenden und neuen EU-Fonds finanziert werden.

— Der Plan sollte die übrigen Wald- und Holzstrategien ergänzen.

— Es ist für eine klare Abstimmung und Synergien mit den Nachhaltigkeitszielen, zu denen der Plan beitragen sollte, zu sorgen;

1.5. schlägt vor, die Rolle des Ständigen Forstausschusses mit Blick auf künftige Aufgaben im Waldmonitoring zu stärken. Relevante Interessenträger aus der Zivilgesellschaft sollten daran beteiligt werden, um der herausragenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft Rechnung zu tragen;

1.6. spricht sich für Ausgewogenheit zwischen dem Subsidiaritätsprinzip und der Achtung der nationalen und europäischen Zuständigkeiten, des privaten Eigentumsrechts und dem Eigentum an Daten aus. Walddaten zu wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten müssen gleich gewichtet werden;

1.7. dringt darauf, die Zivilgesellschaft in die Entwicklung des EU-Waldmonitoringrahmens einzubinden, wobei für eine ausreichende Transparenz gesorgt werden muss;

1.8. fordert spezielle Ressourcen für die Schulung der Forstwirte, Waldbesitzer und Waldarbeiter, um eine umfassende und erfolgreiche Umsetzung des EU-Waldmonitoringrahmens sicherzustellen.

2. **Einleitung**

2.1. Die Kommission schlägt einen Rahmen für die Waldüberwachung vor, der auf Aktualität, Genauigkeit, Kohärenz, Transparenz, Vergleichbarkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Walddaten sowie der gemeinsamen Verwaltung des Systems durch die Kommission und die Mitgliedstaaten beruht. Das vorgeschlagene Waldmonitoringsystem umfasst ein hochauflösendes, geografisch explizites Identifizierungssystem für alle Forstbetriebe in der EU und einen Rahmen für die Erhebung und den Austausch von Walddaten. Dieser Rahmen soll dazu dienen, eine Wissensbasis über die europäischen Wälder aufzubauen, um besser zu verstehen, welchen Bedingungen diese Ökosysteme unterworfen sind.

2.2. Für die Datenerhebung wird ein zweistufiges, zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten aufgeteiltes Datensystem mit gemeinsamen Definitionen und spezifischen Erhebungshäufigkeiten vorgeschlagen, um die Vergleichbarkeit und Kohärenz der erhobenen Daten zu gewährleisten. Jeder Mitgliedstaat richtet eine nationale Anlaufstelle ein, die für den Informationsaustausch zwischen ihm und der Kommission zuständig ist.

2.3. Die Kommission schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten freiwillig einen integrierten langfristigen Waldplan auf Basis einer bestimmten Struktur entwickeln. Ein nationaler Ansprechpartner soll für die Koordinierung des Prozesses zuständig sein. Die Kommission schlägt eine Erweiterung der Zuständigkeiten des bestehenden Ständigen Forstausschusses vor, der in Ständige Sachverständigengruppe für Wälder und Forstwirtschaft umbenannt werden soll. Dabei sind multidisziplinäre Variablen für den Austausch von Walddaten zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten und die vielfältigen Werte der Wälder zu berücksichtigen.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1. Der EWSA begrüßt die Vorschläge der Kommission unter Vorbehalt, da es in der EU bislang keine harmonisierten Anforderungen an die Waldberichterstattung gibt. Mit den Vorschlägen werden nun gemeinsame Definitionen und bessere Instrumente für die Erfassung von Walddaten und die Messung der Fortschritte bei der Nachhaltigkeit der Wälder bereitgestellt. Die starke Abhängigkeit von satellitengestützten Fernerkundungsdaten führt jedoch möglicherweise nicht zu der erwarteten Qualität und Integrität der Daten und der erhofften politischen Relevanz. Die Verordnung baut auf der bestehenden forstwirtschaftlichen Dateninfrastruktur auf.

3.2. Walddatensysteme sollten nachhaltig, kosteneffizient, praktisch handhabbar, zeitnah, sicher, dynamisch, geschlechtersensibel, inklusiv und partizipativ sein, um eine enge Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis sowie eine bessere Planung zu ermöglichen. Der vorgeschlagene Waldmonitoringrahmen ist als statistisches Instrument und nicht als Kontrollinstrument zu sehen, denn die Waldbewirtschaftung fällt überwiegend in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Die Informationen sollten ausreichend aggregiert in einer Form veröffentlicht werden, in der die Daten der einzelnen Waldbesitzer anonym bleiben und ihr Datenschutz respektiert wird. Einige der vorgeschlagenen Erfassungsgrößen können aufgrund der hohen Auflösung, der Erhebungshäufigkeit und ihrer vollständigen Abdeckung für Millionen kleiner Forstbesitzer in der gesamten EU problematisch sein.

3.3. Der Vorschlag ist ein unmittelbarer Beitrag zur Konsolidierung der Datenwirtschaft und der digitalen Souveränität. Digitalisierte Daten, gemeinsame Definitionen und ein gemeinsamer Ansatz für Walddaten können diverse Forschungsarbeiten, Klimastresstests und Biodiversitätsanalysen erleichtern. Sie würden außerdem eine partizipative Waldbewirtschaftung und evidenzbasierte öffentliche Maßnahmen und Planungen sicherstellen. Wälder und die nachhaltige Waldbewirtschaftung bieten neue wirtschaftliche Betätigungsfelder, darunter die klimafreundliche Bewirtschaftung (*carbon farming*), und Walddaten werden gebraucht, um Investitionen anzuziehen und zu überwachen, wie wirksam die Wälder zur Eindämmung des Klimawandels beitragen. Es bedarf eines spezifischen Ansatzes in Bezug auf die Vorteile, welche die Mitgliedstaaten aus der CO_2-Speicherung in Bäumen ziehen können, die von privaten Einrichtungen im öffentlichen Interesse (Nichtregierungsorganisationen) gepflanzt wurden.

3.4. Angesichts der potenziellen Vorteile einer konsolidierten Datenwirtschaft und der digitalen Souveränität in der Waldbewirtschaftung ist es entscheidend, nationale Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer Forstpolitik nicht anzutasten. Der EWSA hält es für wichtig, unnötige Zentralisierung und einen bürokratischen Mehraufwand zu vermeiden und die spezifischen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Bedenken hinsichtlich der Datennutzung und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses von Neuregelungen müssen angemessen behandelt werden, damit sie die wirksame Bewirtschaftung der Wälder in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht behindern, sondern fördern.

3.5. Die Einbeziehung und die Unterstützung der Mitgliedstaaten sowie privater oder öffentlicher Waldbewirtschafter und Waldbesitzer sind für eine erfolgreiche Datenerhebung unumgänglich. Bei der Datenerhebung und -verwaltung sollte Ausgewogenheit zwischen dem Subsidiaritätsprinzip und der Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der EU in Politikbereichen wie Umwelt, Klima und Energie angestrebt werden, wenn mit Satellitenüberwachung auf supranationaler Ebene gearbeitet wird. Nationale Rechtsvorschriften sollten gerade auch mit Blick auf die Interoperabilität mit anderen Akteuren aus verschiedenen Lieferketten und Holzindustrien berücksichtigt werden. Eine weitere Bewertung der Relevanz und der Risiken für Forstbewirtschafter und Waldbesitzer ist erforderlich.

3.6. Zuverlässige und angepasste Daten sind für die Entscheidungsfindung, die Verbesserung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und als Beitrag zur Risikoprävention entscheidend. Datengranularität, Technologien und Erhebungshäufigkeit sollten beachtet werden, wenn die Mitgliedstaaten ihre eigenen Systeme nutzen und wenn sie andere zusätzliche Daten freiwillig erheben.

3.7. Die kontinuierliche Ausweitung der Nutzung künstlicher Intelligenz (KI) und des Internets der Dinge (IOT) ist für transparente forstwirtschaftliche Lieferketten wichtig. Dabei darf es indes nicht zu Abhängigkeiten von KI-Anbietern kommen. Auf einen besseren Zugriff auf neue Technologien sollte fortlaufend geachtet werden. Die Integrität und Belastbarkeit der Daten sollte ein bereichsübergreifendes Anliegen sein. In der Verordnung muss für mehr Klarheit bezüglich der Datenvalidierung gesorgt werden, was bei künftigen sekundärrechtlichen Vorschriften berücksichtigt werden sollte.

3.8. Eine beständige Synergie mit dem Justizwesen ist wichtig für die Nutzung der Daten unabhängig davon, von wem sie erhoben werden. Die erhobenen Daten sollten in verschiedenen Systemen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten verwendet werden und diese Verwendung sollte kontinuierlich möglich sein. Daten sollten für einen langen Zeitraum in verschiedenen gemeinsamen Formaten abgerufen und für verschiedene andere Analysen verwendet werden können. Es muss unbedingt für Transparenz und eine Aufsicht über die Nutzung der erhobenen Daten gesorgt werden. Für alle erhobenen Daten muss gelten, dass bei ihrer Nutzung die Rechte und Interessen der Waldbesitzer oder Forstwirte zu achten sind. Die Daten sollten nur für spezifische, genau umrissene und gemeinsam vereinbarte Zwecke verwendet werden. Die Datensicherheit und der Schutz der Privatsphäre müssen dabei einen besonders hohen Stellenwert haben. Darüber hinaus sollten benutzerfreundliche Instrumente für Datenzugang und Datenanalyse bereitgestellt werden, damit Waldbesitzer, Forstwirte und Länder ihre Walddaten wirkungsvoll verwalten können.

3.9. Aus Sicht des EWSA ist die Doppelerhebung von Daten möglichst zu vermeiden, da einige Walddaten in fast allen Mitgliedstaaten auch im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erhoben werden und in einigen Fällen nationale Forstinventare vorhanden sind, die verwendet werden können. Die Walddaten sollten durch Daten ergänzt werden, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften über Klima, Wasser, Luft und biologische Vielfalt sowie im Zuge der Gemeinsamen Agrarpolitik erhoben werden. Sie sollten außerdem völlig kompatibel mit der Methodik der FAO sein. Es sollte klar zwischen Wirtschaftswäldern und sonstigen Waldformen unterschieden werden. Gegebenenfalls sollte automatisch ein gemeinsamer Satz breiter Indikatoren für die Waldbewirtschaftung auf geographisch aggregierter Ebene aufgestellt und überwacht werden. Es sollten Indikatoren eingesetzt werden, die die möglichen Auswirkungen der Bewirtschaftungsmethoden oder anderer Faktoren wie dem Klimawandel auf die Biodiversität und ihren Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen darstellen. Außerdem sollten Indikatoren zur Messung der Wirksamkeit politischer Maßnahmen berücksichtigt werden.

3.10. Zweckgebundene Mittel oder die Möglichkeit, bestehende Mittel für die Entwicklung und Umsetzung langfristiger Waldpläne oder für die Aktualisierung bestehender Pläne zu nutzen, sollten sichergestellt werden. Die Mitgliedstaaten müssen ausdrücklich darauf achten, dass die Zivilgesellschaft bei der Gestaltung, Umsetzung und dem Monitoring der Pläne eine Mitsprache hat. Da in der Verordnung neue Berichtspflichten eingeführt werden, würde der EWSA besondere Zuschüsse für die Erhebung, Generierung, Verwaltung und das Monitoring der Daten bis zu einer bestimmten Datenmenge begrüßen.

3.11. Die freiwillige Interoperabilität mit anderen nationalen Walddatenregistern und Handelsdaten muss gewährleistet sein, da angesichts des Klimawandels neben Daten über Holzindustrien und Lieferketten auch langfristige Daten benötigt werden. Der EWSA schlägt vor, die vollständige Rückverfolgbarkeit von Walddaten in der EU unabhängig vom Verwendungszweck des Holzes verbindlich vorzuschreiben.

3.12. Der EWSA ist der Ansicht, dass angesichts der enormen Relevanz der Walddaten für die Klimawende und die biologische Vielfalt klare Sanktionen festzulegen sind, mit denen Mitgliedstaaten belegt werden können. Werden unvollständige oder ungenaue Walddaten geliefert, sollte die Inanspruchnahme von EU-Mitteln ggf. eingeschränkt werden können. Nachhaltige Instrumente, Verfahren und grüne Energie sollten im gesamten Waldmonitoringrahmen genutzt werden.

3.13. Der EWSA fordert mehr Klarheit darüber, wie die Koordinierungsaufgaben der Kommission bei der Erhebung der Walddaten genau aussehen sollen. Eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sollte möglich sein, wenn sich Wälder über mehrere Mitgliedstaaten oder bis in Drittländer erstrecken. Die Zusammenarbeit zwischen einzelnen Kontaktstellen und die Einbeziehung der Mitgliedstaaten sowie lokaler Interessenträger sind wichtig für den Erfolg der vorliegenden Verordnung.

3.14. Walddaten sollten zusammen mit Daten über verknüpfte Bereiche wie ländliche Entwicklung, Kreislaufwirtschaft, Wissenschaft oder Digitalisierung erhoben werden. Der vielfältige Nutzen von Waldindikatoren, wie z. B. der Beitrag zur lokalen und nationalen Wirtschaft, sollte ebenfalls berücksichtigt werden. In Anbetracht der sozialen Relevanz von Wäldern, insbesondere für waldnahe Gemeinschaften, sollten bereits von den Mitgliedstaaten erhobene Sozialdaten mit den Walddaten verknüpft werden, wobei den Belangen junger Menschen und der Gleichstellung besondere Aufmerksamkeit gelten sollte. Auf die Gewährleistung der Dynamik des Walddaten-Erfassungssystems durch Hinzufügen neuer Datensätze sollte fortlaufend geachtet werden.

3.15. Walddaten zu wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten sollten gleich gewichtet werden. Angesichts der Vielfalt der Waldbesitzverhältnisse in der EU sollten alle Arten von Waldbesitzern berücksichtigt werden. Ein weiteres ständiges Anliegen sollte es sein, dass die erhobenen Daten zu einer besseren forstpolitischen Lenkung beitragen und dass der Prozess der Bereitstellung von Daten über die komplexe forstwirtschaftliche Lieferkette demokratischer wird.

3.16. Die privaten oder öffentlichen Waldbesitzer sollten einen Nutzen von der Weitergabe ihrer Daten haben. Die erhobenen Daten sollten für spezielle Beratungsdienste für Waldbesitzer verwendet und nicht für gewerbliche Zwecke eingesetzt werden, wenn dies den Besitzern keinen Nutzen bringt. Das öffentliche Interesse muss ein bereichsübergreifendes Anliegen bleiben, unabhängig davon, wer Eigentümer des Waldes ist. Die Achtung des Privateigentums muss gegeben sein.

3.17. Der EWSA schlägt die Einrichtung eines speziellen Helpdesks, der Hilfestellung geben kann, oder die Bereitstellung von geeignetem Unterstützungsmaterial vor. Die Weitergabe von Daten muss mit Einwilligung der Datenbereitsteller erfolgen, unabhängig von der Bestimmung und der Verwendung der Daten, und im Fall einer Verwendung der Daten für andere Zwecke muss dies den Datenbereitstellern bekannt gemacht werden. Die Anforderungen der DSGVO müssen bei der Veröffentlichung von Daten sorgfältig eingehalten werden, insbesondere wenn es um private Daten und Fernerkundungsdaten geht.

3.18. Der EWSA tritt des Weiteren für eine internationale Anerkennung der Funktion der Wälder ein. Er fordert die EU auf, Drittländer aktiv für den gleichen Walddaten-Ansatz zu gewinnen und diesbezügliche internationale Abkommen zu schließen, die insbesondere das Inverkehrbringen von Holzprodukten auf dem EU-Markt unter Einhaltung der Sorgfaltspflichten und der geltenden Verordnung über die Entwaldung regeln. Es sollte die Möglichkeit bestehen, mit Dritten, wie etwa Software- oder Datenunternehmen, zu arbeiten, wenn die Mitgliedstaaten dies wollen.

4. **Besondere Bemerkungen**

4.1. Der EWSA dringt darauf, die Bestimmung und Verwendung der erhobenen Daten, die Zugangsberechtigten und den erbrachten Nutzen klarer darzulegen.

4.2. Der EWSA regt an zu prüfen, ob unter den in der Verordnung vorgesehenen Daten zur Biodiversität außer Daten zu Vogelbeständen noch weitere relevante Größen erfasst werden sollten, um der Komplexität des Ökosystems Wald gerecht zu werden und die Verbreitung der Arten zu berücksichtigen. Dies ist wichtig, weil das Ökosystem Wald in seiner Gesamtheit betrachtet werden muss. Deshalb sollten spezifische Rechtsvorschriften ausgearbeitet werden, die dem Zusammenhang zwischen den Daten über Biodiversität und den erforderlichen betrieblichen Kapazitäten Rechnung tragen.

4.3. Der EWSA fordert die EU-Mitgliedstaaten, die Nutzen aus ihren Wäldern ziehen, zur Erstellung langfristiger Waldpläne auf (wobei bestehende langfristige nationale Pläne zu berücksichtigen sind). Artikel 13 sollte dementsprechend geändert werden. Die Komplementarität zwischen den Waldplänen der einzelnen Mitgliedstaaten und sonstigen Forststrategien oder der Holzindustrie sollte berücksichtigt werden, da es in der EU derzeit keinen gemeinsamen Datenraum für die Holzindustrie gibt.

4.4. Der EWSA sieht potenzielle Risiken für die wirksame Umsetzung der Verordnung im Sekundärrecht und bemängelt, dass in der Verordnung konkrete Aussagen zu IT-Instrumenten fehlen. Die Mitgliedstaaten benötigen ausreichend Zeit und Anleitung für die Umsetzung des Waldmonitoringrahmens; angesichts dessen ist die Frist von 30 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ehrgeizig bemessen.

4.5. Der EWSA schlägt vor, Artikel 11 so zu ändern, dass die Interessen lokaler Interessenträger einen Schwerpunkt bilden. Die Zivilgesellschaft sollte an der Koordinierung und der Zusammenarbeit mitwirken, um den Nutzen des Waldmonitoringrahmens zu verbessern, denn es bedarf einer angemessenen kontextspezifischen Analyse, um den offenen Zugang zu Informationen zu ergänzen.

4.6. Der EWSA schlägt vor, zu den in Anhang II Buchstabe a) genannten Wäldern, die nicht für die Lieferung von Holz zur Verfügung stehen, auch Primärwälder hinzuzufügen, da sie Refugien der biologischen Vielfalt sind. Der Baumbestand außerhalb von Wäldern sollte ebenfalls in die Datenerhebung aufgenommen werden.

4.7. Der EWSA schlägt vor, die Interessen privater Waldbesitzer bei der Veröffentlichung der in Artikel 7 aufgeführten Walddaten sorgfältig zu berücksichtigen, da dieses Interesse beeinträchtigt werden könnte. Der Begriff „Waldeinheit" muss klar definiert werden. Privateigentum ist stets zu respektieren. Das Verhältnis zwischen Privatwäldern und nationalen Ansprechpartnern müsste neben der Frage der Nutzung privater Daten im öffentlichen Interesse weiter geklärt werden, da das Eigentum an Daten privat ist.

4.8. Die Gliederung der in Anhang IV genannten langfristigen Waldpläne sollte auch soziale Aspekte der Wälder umfassen und es ist anzugeben, wie sie direkt zu den mit Wäldern verbundenen Zielen für nachhaltige Entwicklung beitragen. Die Pläne sollten das Partnerschaftsprinzip berücksichtigen, und es bedarf eines besonderen Kapitels über die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft bei der Konzeption, Umsetzung und Überwachung der Pläne.

4.9. Der EWSA fordert mehr Investitionen in den Aufbau von Kapazitäten für die Erhebung, den Austausch, die Nutzung und die Verwaltung von Walddaten sowie ausreichende Mittel insbesondere für die nationalen Ansprechpartner, wozu die GAP oder andere Fonds und Instrumente herangezogen werden könnten. Es sollte spezielle Schulungen für Waldbewirtschafter, Waldbesitzer und Waldarbeiter geben. Angesichts der multifunktionalen Rolle der Wälder sollten die Mitgliedstaaten kontinuierlich Daten über Waldarbeiter und Arbeitsbedingungen berücksichtigen.

4.10. Cybersicherheits- und Datenschutzkampagnen sollten durchgängige Anliegen sein. Neben dem leichten Zugang zu Daten sowie zu Hardware- und Softwaretechnologien sollten digitale Inklusion und digitale Kompetenz berücksichtigt werden.

4.11. Stets sollte auf die Verringerung des Verwaltungsaufwands und die Vermeidung übermäßiger Bürokratie, z. B. bei mehrfacher Datenerhebung und -berichterstattung, ([3]) geachtet werden. Es sollten ausreichende Mittel bereitgestellt werden, da gemäß Anhang I einige Daten mindestens wöchentlich (Brandereignisse) oder mindestens zweiwöchentlich (Nadel-/Blattverlust) gemeldet werden müssen. Die Stimmigkeit der per Fernerkundung gewonnenen Daten kann nur schwerlich gewährleistet werden, denn dazu wären Vor-Ort-Überprüfungen und Ressourcen erforderlich. Die gleiche Geschwindigkeit sollte sowohl bei der Datenerhebung als auch bei der Datenverarbeitung, insbesondere bei vor Ort erhobenen Daten, gewährleistet werden.

4.12. Der EWSA begrüßt unter Vorbehalt den Vorschlag der Kommission, die „Ständige Sachverständigengruppe für Wälder und Forstwirtschaft" einzurichten und schlägt vor, die Rolle des Ständigen Forstausschusses mit Blick auf künftige Aufgaben im Waldmonitoring zu stärken. Relevante Interessenträger aus der Zivilgesellschaft sollten daran beteiligt werden, um der herausragenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft Rechnung zu tragen.

([3]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Neue EU-Waldstrategie für 2030" (COM(2021) 572 final) (ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 169).

4.13. Der EWSA schlägt vor, für Ausnahmesituation wie Krisen aufgrund spezifischer Naturkatastrophen eine Reaktion vorzusehen und spezielle Ressourcen für die unverzügliche Datenerhebung vor Ort einzusetzen und Ferninstrumente zu nutzen, um die Auswirkungen auf die Wälder in Echtzeit zu ermitteln.

4.14. Ein landschaftsspezifischer Ansatz, der die Fragmentierung und die allgemeine Unversehrtheit der Ökosysteme berücksichtigt, sollte nach eingehender Begutachtung ebenfalls in das Datenerhebungssystem aufgenommen werden. Der EWSA schlägt die Einrichtung einer neuen öffentlichen und gemeinsamen EU-weiten Plattform zur Unterstützung des Waldmonitorings und zum Austausch von Informationen, Wissen und bewährten Verfahren unter Einbeziehung des EWSA und der Zivilgesellschaft vor. Es sollte für klare Synergien mit zentralen europäischen Zugangsportalen für Privatwälder, dem Europäischen Katastrophenschutzverfahren und der Europäischen Cloud für offene Wissenschaft gesorgt werden, um die forstwirtschaftliche Forschung zu erleichtern.

Brüssel, den 20. März 2024

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE